Schlusskostenrechnung

1.

Der Streitwert beträgt 1800,00 €.
Gerichtskosten von 309,00 € sind lt.
Entscheidung gegeneinander aufgehoben,
mithin tragen davon Kläger und Beklagter je
½ mit je 154,50 €.
Der Gegner (Bekl.) hat bisher nichts gezahlt.

Lösung
...

Schlusskostenrechnung

1.

Lösung

KV-Nr.	Gebühr	Wert / EUR	Betrag / EUR	Mithaft
1210	Verfahrensgebühr	1800,00	309,00	Kläger **voll**
	Der Kläger trägt davon 1/2 mit:		154,50	
	gezahlt:		309,00	
	zu viel, daher **auf die Kosten des Bekl. verrechnet:**		154,50	
	Rest / zu viel:		0,00	
	Der Beklagte trägt davon 1/2 mit:		154,50	Bekl. **keine**
	darauf **vom Überschuss des Klägers verrechnet**:		154,50	
	Rest:		0,00	

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens			

davon tragen					
Kläger			**Beklagter**		
Zahlung/ Sollstellung			**Zahlung/ Sollstellung**		
Überschuss			**Überschuss**		
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten			**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		
Endbetrag			**Endbetrag**		

Schlusskostenrechnung

2.

Der Streitwert beträgt 8.500 €. Die Gerichtskosten betragen 781,50 €. Nach Entscheidung trägt der Kläger 1/5 der Kosten und der Beklagte 4/5 der Kosten.
Der Gegner (Bekl.) hat bisher nichts gezahlt.

Lösung

...

Schlusskostenrechnung

2.

Lösung

KV-Nr.	Gebühr	Wert / EUR	Betrag / EUR	Mithaft
1210	Verfahrensgebühr	8500,00	781,50	Kläger **voll**
	Der Kläger trägt davon 1/5 mit:		156,30	
	gezahlt:		781,50	
	zu viel, daher **auf die Kosten des Bekl. verrechnet:**		625,20	
	Rest / zu viel:		0,00	
	Der Beklagte trägt davon 4/5 mit:		625,20	Bekl. **keine**
	darauf **vom Überschuss des Klägers verrechnet**:		625,20	
	Rest:		0,00	



Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens			

davon tragen					
Kläger			**Beklagter**		
Zahlung/ Sollstellung			**Zahlung/ Sollstellung**		
Überschuss			**Überschuss**		
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten			**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		
Endbetrag			**Endbetrag**		

Schlusskostenrechnung

3.

Der Streitwert beträgt 24.200 €. Die Gerichtskosten betragen 1306,50 €. Nach Entscheidung trägt der Kläger 30 % der Kosten und der Beklagte 70% der Kosten. Der Gegner (Bekl.) hat bisher nichts gezahlt.

Lösung

...

Schlusskostenrechnung

3.

Lösung

KV-Nr.	Gebühr	Wert / EUR	Betrag / EUR	Mithaft
1210	Verfahrensgebühr	24.200,00	1306,50	Kläger voll
	Der Kläger trägt davon 30% mit:		391,95	
	gezahlt:		1306,50	
	zu viel, daher **auf die Kosten des Bekl. verrechnet:**		914,55	
	Rest / zu viel:		0,00	
	Der Beklagte trägt davon 70 % mit:		914,55	Bekl. keine
	darauf **vom Überschuss des Klägers verrechnet**:		914,55	
	Rest:		0,00	

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens			

davon tragen					
Kläger			**Beklagter**		
Zahlung/ Sollstellung			**Zahlung/ Sollstellung**		
Überschuss			**Überschuss**		
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten			**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		
Endbetrag			**Endbetrag**		

weitere Bausteine

Kosten im Zivilprozess

Arbeiten mit Bausteinen



E

a) SchlussKR

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 *(Nr. kann variieren, je nach Erledigungsart)* GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

F

b) SchlussKR

Kostenschuldner (evtl. mehrere) ist gem.
§ 29 Nr. 1 GKG der _____ als Entscheidungsschuldner.
§ 29 Nr. 2 der _____
als Übernahmeschuldner.

weitere Bausteine

Kosten im Zivilprozess

Arbeiten mit Bausteinen



G

c) SchlussKR

Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen…..

1. Es gibt **keine** offene **Restforderung**
2. Der offene Restbetrag wird im Wege **der Sollstellung** gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg mit Kost23 von dem Beklagten erfordert.
3. Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg (über den Prozessbevollmächtigten) mit **Kost18 (forumSTAR Formular 3648)**, an die Klägerin erstattet.